

## **Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.07.2017 die folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Friedhofsordnung in der Fassung vom 13.11.2014 und vom 23.01.2015 wird wie folgt geändert:

#### **– Anlage 1 –**

### **Bestattungsgebührenverzeichnis**

erhält folgende Fassung:

#### **§ 1 Grabnutzungsgebühren**

(1) Für die Überlassung eines:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Reihengrabes für Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr auf 18 Jahre | 1.100,00 € |
| 2. Reihengrabes für Personen nach Vollendung des 10. Lebensjahres            | 1.720,00 € |
| 3. Urnenreihengrabes auf 18 Jahre  | 1.100,00 € |
| 4. Urnenwahlgrabes auf 25 Jahre  | 1.500,00 € |
| 5. Urnengrabes am Friedbaum auf 18 Jahre                                     | 1.100,00 € |
| 6. Wahlgrabes auf 25 Jahre   |            |
| 6.1 als doppeltiefes Grab  | 3.000,00 € |
| 6.2 als doppelbreites Grab   | 4.500,00 € |
| 6.3 als doppeltiefes/doppelbreites Grab                                      | 5.900,00 € |

(2) Das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab kann bei Wiederbelegung bis zum Ablauf der Ruhezeit gegen Bezahlung einer anteiligen Gebühr nach § 1 Abs. 1 verlängert werden:

1. Wahlgrab doppeltief pro Jahr	120,00 €
2. Wahlgrab doppelbreit pro Jahr	180,00 €
3. Wahlgrab doppelbreit/doppeltief pro Jahr	235,00 €
4. Urnenwahlgrab	60,00 €

(3) Die Kosten für das Liefern und Verlegen von Platten als Grabumrandung sind bereits in den Grabnutzungsgebühren enthalten.

## **§ 2 Bestattungsgebühren**

(1) Bestattungsgebühren

1. Personen im Alter von 10 und mehr Jahren ohne Träger in	
1.1 Normallage	655,00 €
1.2 Tiefloge	710,00 €
2. Personen unter 10 Jahren ohne Träger	265,00 €
3. Tot- und Fehlgeburten ohne Träger	265,00 €
4. Beisetzung von Aschen ohne Träger	130,00 €

Für die Bestattung an Samstagen wird ein Zuschlag von 35% der Gebühren nach Nr. 1 bis 4 festgesetzt.

## **§ 3 Besondere Bestattungsleistung**

(1) Gebühr für besondere Bestattungsleistungen

1. Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen und Gebeinen oder Urnen je Hilfskraft und Stunde	55,00 €
2. Benutzung der Aussegnungshalle und deren Einrichtungen pro Einzelfall	285,00 €
3. Zuschlag für besonders erschwerte Arbeiten nach Nr. 1	50%

## **§ 4 Verwaltungsgebühren**

(1) Die Gebühren betragen für die

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern    |          |
| 1.1 Einzelfall  | 25,00 €  |
| 1.2 Dauerzulassung                                    | 150,00 € |
| 2. Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege            | 100,00 € |
| 3. Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen | 25,00 €  |

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.10.2017 in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Kirchheim am Neckar, den 21.07.2017

gez.  
Uwe Seibold  
Bürgermeister